

Betreff: Schaffung besonderer sicherheitspolizeilicher Maßnahmen gegen Schaulustige und Störer von Hilfseinsätzen

21/36

Vortrag an den Ministerrat

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Handlungsmöglichkeiten für Einsatzkräfte gegen Schaulustige und Störer sowie zum verstärkten Schutz für betroffene Personen geschaffen werden.

Ereignet sich ein Unglück, ein Verkehrsunfall oder ein sonstiger Vorfall, so kommt es immer wieder zu Zusammenkünften unbeteiligter Personen, die sich nicht an den erforderlichen Hilfsmaßnahmen zu beteiligen, sondern vielmehr ihre Schaulust zu befriedigen suchen. Bei Unglücksfällen zählt jedoch jede Sekunde zur Rettung von Menschenleben, sodass ein rasches und ungehindertes Vorgehen der Hilfskräfte, insbesondere der Polizei, Rettung und Feuerwehr, unbedingt erforderlich ist. Nicht selten bewirken solche Schaulustige die Behinderung oder Erschwerung der dringend erforderlichen Einsätze von Hilfsmannschaften oder aber auch eine Verletzung der Privatsphäre der von dem Vorfall betroffenen Menschen.

Die Erfahrungen der Praxis wie auch die mediale Berichterstattung haben gezeigt, dass in solchen Fällen die Handlungsmöglichkeiten der Einsatzkräfte zur Sicherstellung von raschen und effizienten Hilfsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Der wirksame und ungehinderte Einsatz von Hilfsmannschaften sowie der umfassende Schutz der Rechte der vom Einsatz betroffenen Opfer und Personen müssen gewährleistet sein. Aus diesem Grund ist die Schaffung besonderer

Rechtsgrundlagen geplant, um der Behinderung von Rettungsmaßnahmen wie auch der Verletzung der Rechtssphäre der Betroffenen durch Schaulustige Einhalt zu gebieten. Es bedarf dringend erweiterter Möglichkeiten, um Schaulust nicht attraktiv zu machen.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen.

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

Beilagen

Herbert Kickl